

„Die Kreisdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Unverfallbarkeit von Versorgungsansprüchen regeln

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats werden aufgefordert, Initiativen zu ergreifen, um im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) ein sog. Altersgeld einzuführen, damit wie schon in anderen Ländern, anteilig erworbene Versorgungsansprüche erhalten bleiben, wenn Beamte auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Bereits 1974 wurde auf Initiative der SPD geregelt, dass Arbeitnehmer den Anspruch auf Betriebsrente grundsätzlich nicht verlieren, wenn sie den Arbeitgeber wechseln (§ 1b Absatz 1 Betriebsrentengesetz). Seitdem können Arbeitgeber das Kündigungsrecht der Arbeitnehmer nicht mehr durch den Verlust der Betriebsrentenanwartschaft (sog. Goldener Zügel) erschweren. Eine entsprechende Regelung für die Beamtenversorgung gilt bereits für die Mehrzahl der Beamten, nämlich in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie eingeschränkt beim Bund und in Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch können Beamte ihr bestehendes Recht auf jederzeitige Entlassung ohne übermäßige Nachteile wahrnehmen. Denn bei der sonst erfolgenden Nachversicherung in der Rentenversicherung entfällt ersatzlos der darüber hinausgehende Teil der Beamtenversorgung, der quasi die Betriebsrente darstellt. Deshalb soll auch das Berliner Landesbeamtenversorgungsgesetz erweitert werden um einen Abschnitt mit der Bezeichnung „Altersgeld“. Dies gilt nicht bei Entfernung aus dem Dienst durch Disziplinarurteil (§ 10 Bundesdisziplinargesetz, § 41 Disziplinargesetz Berlin) oder dem Verlust der Beamtenrechte aufgrund eines Strafurteils (§ 24 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, § 35 Landesbeamtenengesetz). Die Neuregelung stellt zugleich einen weiteren Schritt dar, um den Beamtenstatus fortzuentwickeln zu einem normalen Arbeitsverhältnis, soweit Abweichungen davon nicht verfassungsrechtlich zwingend sind, was als grundsätzliches Ziel unserer Partei anzusehen ist. Ein aktuelles Beispiel dafür war schon der in Berlin 2020 und vorher in anderen SPD-geführten Ländern neu eingeführte Beitragszuschuss für Beamte, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, wobei es sich nur um einen ersten Schritt handeln kann, um die gesetzliche Krankenversicherung auf Beamte zu erstrecken (sog. Bürgerversicherung), sobald dies erreichbar erscheint.

Hinzu kommen europarechtliche Verpflichtungen. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13. Juli 2016 „müssen deutschen Beamten, die auf ihren Status verzichtet haben, um eine ähnliche Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, ebenfalls Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zustehen, die jenen vergleichbar sind, die sie bei ihrem ursprünglichen Dienstherrn erworben hatten.“ (Rechtssache „Pöpperl“ C-187/15, Rdnr. 49). Entgegenstehendes nationales Recht, das nur eine beschränkte Nachversicherung vorsieht, darf nicht angewendet werden (Rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 2018 - 23 K 6871/13, Rdnr. 67). Wegen der beschränkten Befugnisse der Europäischen Union gilt diese Rechtslage allerdings nur für Beamte, die im nichthoheitlichen Bereich tätig waren, z. B. als Lehrer.“